



GZ: 212.0, 212.1

31.07.2015/Pi

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in der Sitzung vom 26.06.2014, zuletzt geändert am 11.12.2014, die tarifmäßige Festsetzung eines Elternbeitrages der zur Deckung der anfallenden Kosten für die ganztägige Schulform in der Neuen Mittelschule Eferding Nord und der Sport Neue Mittelschule Eferding Süd beschlossen.

I. An- und Abmeldung

- (1) Die Stadtgemeinde Eferding bietet den Schülern der Neuen Mittelschule Eferding Nord und der Sport Neuen Mittelschule Süd an einem oder mehreren Nachmittagen einen klassenübergreifenden Betreuungsteil an. In beiden Neuen Mittelschulen wird nur die getrennte Abfolge (=Nachmittagsbetreuung) angeboten.
- (2) Vor Beginn eines Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten jeweils eine verbindliche schriftliche Erklärung abzugeben, an welchen Tagen die Kinder an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. In begründeten Fällen können die angemeldeten Tage auch variabel in Anspruch genommen werden (z.B. unregelmäßige Arbeitszeiten am Nachmittag).
- (3) Zusätzlich zu den fix gemeldeten Teilnahmetagen kann bei Bedarf auch eine zusätzliche Inanspruchnahme einzelner Betreuungstage – in Absprache mit den BetreuerInnen bzw. dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der Stadtgemeinde Eferding - genehmigt werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme pro Woche kann jedoch grundsätzlich nicht über der Anzahl der fix angemeldeten Tage liegen.
- (4) Eine Abmeldung ist nur durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Stadtgemeinde Eferding jeweils zum Semesterende möglich. Eine Rückerstattung des geleisteten Elternbeitrages ist nicht möglich.

II. Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich) wird ein Pauschale von € 5,00 pro Schüler/Besuchstag und Monat festgelegt.
- (2) Mit diesem Kostenbeitrag sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform abgedeckt. Davon ausgenommen ist der Verpflegungsbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag wird zu Beginn des Unterrichtsjahres zur Gänze vorgeschrieben.
- (4) Pro zusätzlich in Anspruch genommenen Teilnahmetag (über die Fixmeldetage hinaus) wird ein Beitrag von € 5,00 berechnet.

- (5) Diverse Ausfalltage wegen Krankheit oder sonstiger Nichtteilnahme werden nicht abgezogen.
- (6) Die Beiträge sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres.
- (7) Der Stadtrat ist berechtigt, im Einzelfall nach Prüfung aller berücksichtigungswürdigen Umstände und entsprechender schriftlicher Stellungnahme des Schulleiters – der Schulleiterin – eine Reduzierung oder gänzlicher Erlass des Elternbeitrages zu gewähren.

III. Verpflegungsbeitrag

- (1) Der Verpflegungsbeitrag für die Ausspeisung beträgt € 4,50 je Mahlzeit.
- (2) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist nicht verpflichtend.
- (3) Eine Reduzierung bzw. ein Erlass des Verpflegungsbeitrages ist jedenfalls ausgeschlossen.

IV. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden täglich vom jeweiligen Unterrichtsende bis 16:00 Uhr festgelegt.

V. Fälligkeit und Mahnung

Die Beiträge sind bis zum 15. des Monats zu entrichten. Mahnungen sind kostenpflichtig.

VI. Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen von drei Monaten (trotz Mahnung) darf der Schüler den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

IV. Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 30.07.2015 genehmigt und tritt rückwirkend mit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Stadelmayer